

## Entgeltordnung für die Nutzung des Sport- und Kulturzentrums Ducherow

### § 1 Nutzungsbereich

(1)  
Die Gemeinde Ducherow unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben das Sport- und Kulturzentrum Ducherow.

Die Gemeinde Ducherow als Nutzungsüberlasser stellt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages Räume im Objekt Sport- und Kulturzentrum in 17398 Ducherow, Hauptstraße 24 gegen Entgelt zur Nutzung an Dritte zur Verfügung. Dies sind im Einzelnen folgende Räume:

- Nr. 1 Sporthalle, incl. WC- Bereich
- Nr. 2 Mehrzweckräume (Anzahl 2), incl. Küche und WC- Bereich
- Nr. 3 Bowlingbahn, incl. WC- Bereich
- Nr. 4 Sauna, incl. WC- Bereich

(2)  
Über die Bereitstellung der Räume entscheidet der Bürgermeister. Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.

### § 2 Entgeltspflicht

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räume hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

### § 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. sind die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

### § 4 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räume hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe an den Nutzungsüberlasser zu zahlen:

1. Sportveranstaltungen
  - 1.1. Nutzung der Halle zu 100 % pro Stunde = 15,00 €
  - 1.2. Nutzung der Halle zu 50 % pro Stunde = 8,00 €

Ortsansässige Vereine zahlen für die Nutzung der Halle 10,00 € pro Stunde.

2. Mehrzweckräume mit Küche

- |      |  |   |            |
|------|--|---|------------|
| 2.1. | Nutzung eines Raumes pro Tag   | = | 50,00 €    |
|      | Nutzung beider Räume pro Tag   | = | 75,00 €    |
|      | stundenweise Nutzung eines Raumes  | = | 10,00 €    |
| 3.   | Kulturveranstaltungen  |   |            |
| 3.1. | Nutzungsdauer der gesamten Halle<br>incl. Bestuhlung und mit Schutzboden                       |   |            |
|      | 1 Tag  | = | 500,00 €   |
|      | 2 Tage zusammenhängend   | = | 750,00 €   |
|      | 3 Tage zusammenhängend   | = | 1.000,00 € |
|      | Für jeden weiteren Tag   | = | 100,00 €   |
| 3.2. | Bei Nutzung bis zu 50 % der Gesamtfläche fallen die hälftigen Gebühren wie bei Ziffer 3.1. an. |   |            |
| 4.   | Bowlingbahn  |   |            |
| 4.1. | Nutzung einer Bahn pro Stunde  | = | 10,00 €    |
| 4.2. | Ausleihgebühren für die Schuhe ( pro Paar)   | = | 1,00 €     |
| 5.   | Sauna  |   |            |
|      | Nutzung der Sauna für 1 Person bis zu 2 Stunden  | = | 8,00 €     |

Der Nutzer haftet für entstandene Schäden während der Nutzungsüberlassung.

## § 5

Befreiung von der Zahlungspflicht

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Ducherow

## § 6

Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Der Nutzungsvertrag gilt gleichzeitig als Rechnung.

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen auf das angegebene Konto der Gemeinde Ducherow zu zahlen.

## § 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. 01. 2011 in Kraft.

Ducherow, den 17. 11. 2010

  
Naumann  
Bürgermeister

